Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1991/10/23 2Ob560/91

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 23.10.1991

Norm

ZPO §503 Z4 E4c2
ZPO §503 Z4 E4c4

Rechtssatz

Gelangt das Berufungsgericht zu dem Ergebnis, aus der Ausstellung einer Urkunde bestimmten Inhaltes könne nicht der Schluß gezogen werden, ob sich vorher eine bestimmte Tatsache ereignete und begründet es dies damit, nach der Rechtslage habe die Ausstellung dieser Urkunde den Eintritt der Tatsache nicht zur Voraussetzung gehabt, so ist diese Schlußfolgerung vom OGH überprüfbar, wenn die Rechtsausführungen des Berufungsgerichtes unrichtig sind.

Entscheidungstexte

- 2 Ob 560/91
  Entscheidungstext OGH 23.10.1991 2 Ob 560/91
  Veröff: ZfRV 1992,468 = SZ 64/147

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1991:RS0043399

Dokumentnummer

JJR_19911023_OGH0002_0020OB00560_9100000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at